

DIE MENSCHENRECHTSLAGE IN BELARUS

STELLUNGNAHME ZUR 18. SITZUNG DES MENSCHENRECHTSRATES DER VEREINTEN NATIONEN

Der UN-Menschenrechtsrat wird sich in seiner 18. Sitzung vom 12.-30. September 2011 in Genf mit Belarus befassen. Amnesty International hat diesbezüglich folgende Stellungnahme eingereicht:

Seit den Wahlen im Dezember 2010 hat sich die Situation in Belarus wesentlich verschlechtert. Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit werden zunehmend eingeschränkt. So gibt es Versuche, alle Formen friedlicher Proteste zum Schweigen zu bringen. Menschenrechtsaktivisten sind zunehmend Angriffen ausgesetzt. In Belarus werden weiterhin Todesurteile vollstreckt. Die Verfahren im Zusammenhang mit den Verhaftungen im Dezember 2010 weisen ernst zunehmende Mängel auf, was sich darin äußert, dass die Unabhängigkeit der Justiz, der Schutz der Anwälte sowie die Achtung der Unschuldsvermutung nicht ausreichend gewährleistet werden können.

VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Das Gesetz über Massenveranstaltungen erlegt Meinungs- und Versammlungsfreiheit unangemessene Beschränkungen auf. Demonstranten müssen zuvor eine Erlaubnis bei den lokalen Behörden beantragen. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nicht in einem Umkreis von 200 Metern um einen U-Bahnhof oder einen Zebrastreifen stattfinden. Dadurch wird das Abhalten von Kundgebungen im Zentrum von Minsk unmöglich, so dass alle Anfragen grundsätzlich abgelehnt werden. Auf Demonstrationen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden, stehen Strafen wegen Teilnahme an unerlaubten Versammlungen.

Am 29. Juli 2011 reagierten die Behörden auf die Welle der "schweigenden Proteste" mit einem drakonischen Gesetz, das eine Erlaubnis der Regierung für alle Versammlungen voraussetzt, „die aktiv oder inaktiv sozialpolitische Ansichten oder Protest ausdrücken“.

Eine größtenteils friedliche Demonstration nach den Wahlen am 19. Dezember 2010 wurde von der Polizei gewaltsam aufgelöst. Mehr als 700 Personen wurden aufgrund von Ordnungswidrigkeiten angeklagt und in Schnellverfahren zu 10 bis 15 Tagen Verwaltungshaft verurteilt. 11 Personen werden aktuell von Amnesty International als gewaltlose politische Gefangene betrachtet.

VEREINIGUNGSFREIHEIT

Im Jahr 2005 wurde der Paragraf 193-1 des Strafgesetzbuches eingeführt, der die Mitgliedschaft in nicht-registrierten Organisationen der Zivilgesellschaft sowie deren Aktivitäten unter Strafe stellt. Viele Menschenrechtsorganisationen haben Schwierigkeiten, sich beim Justizministerium registrieren zu lassen, so dass sie strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind, wenn sie ihre Aktivitäten weiterführen.



Am 4. August 2011 wurde Ales Bialatski, Vorsitzender des Menschenrechtszentrums Viasna und Vizepräsident der internationalen Menschenrechtsorganisation FIDH, festgenommen und wegen „Unterschlagung von Gewinnen in besonders großem Umfang“ (Artikel 243.2 des belarussischen Strafgesetzbuches) angeklagt. Auslöser für die Verhaftung war die Übermittlung von Kontodaten durch litauische und polnische Behörden an die belarussischen Behörden im Rahmen der offiziellen Amtshilfe. Dem belarussischen Menschenrechtszentrum Viasna wurde 2003 der offizielle Status entzogen, weshalb es seitdem nicht mehr öffentlich agieren durfte. Es gab keine andere Möglichkeit als ein Bankkonto in den Nachbarländern einzurichten, um die Menschenrechtsarbeit zu finanzieren. Amnesty International fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Ales Bialatski.

FOLTER UND ANDERE MISSHANDLUNGEN

Trotz der Anforderungen des Artikels 4 Paragraf 2 des UN-Übereinkommens gegen Folter, das von Belarus ratifiziert wurde, enthält das Strafgesetzbuch keine Regelung gegen Folter. Stattdessen werden Folterungen und Misshandlungen auf der Grundlage anderer Paragrafen vor Gericht gestellt, wie zum Beispiel Artikel 426 zur „übermäßigen Amtsgewalt“. Zudem gibt es keine Verfahrensregeln, die festlegen, wie mit solchen Anzeigen umzugehen ist. Anwälte erstatten nur zögerlich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft leitet nur selten Strafermittlungen ein. Es gibt zudem kein unabhängiges Überwachungssystem für Haftanstalten. Belarus hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bisher nicht unterzeichnet.

Im August 2010 legte Belarus dem UN-Ausschuss seinen vierten regelmäßigen Bericht vor. Der Bericht wies die Empfehlung des Ausschusses aus dem Jahr 2000 zurück, den Tatbestand "Folter" gemäß der Definition des UN-Übereinkommens gegen Folter ins Strafgesetzbuch des Landes aufzunehmen. Es hieß, alle Vorwürfe über Folterungen und Misshandlungen würden von der Staatsanwaltschaft geprüft. Nach einem im Dezember von Nichtregierungsorganisationen vorgelegten Schattenbericht hatten jedoch Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft nur selten Strafermittlungen zur Folge. Demnach wurden allenfalls oberflächliche Untersuchungen durchgeführt, die nicht über eine Vernehmung der beschuldigten Polizeibeamten hinausgingen.

Amnesty International liegen glaubwürdige Berichte darüber vor, dass Folter und andere Misshandlungen regelmäßig angewendet werden, um „Geständnisse“ zu erzwingen und dass diejenigen, die Folter und andere Misshandlungen kritisieren, Repressalien durch die Polizei riskieren.

FAIRE GERICHTSVERFAHREN

MANGEL AN GERICHTLICHER KONTROLLE BEI VERHAFTUNGEN

Amnesty International ist darüber besorgt, dass die juristische Kontrolle über die Entscheidung eine Person zu verhaften, unzureichend geregelt ist. Gemäß der Strafprozessordnung trifft der Staatsanwalt die Entscheidung über eine Inhaftierung. Richter nehmen nur selten ihr Recht wahr, die Rechtmäßigkeit einer Inhaftierung unabhängig und neutral zu überprüfen. Dabei ist das Gericht ohnehin nur dazu ermächtigt, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen, nicht allerdings die Entscheidung eine Person zu inhaftieren, selbst.



UNSCHULDSVERMUTUNG

Staatlich kontrollierte Medien werden regelmäßig eingesetzt, um bei Prozessen mit großer Öffentlichkeitswirkung unter Missachtung der Unschuldsvermutung die Schuld der Angeklagten darzustellen.

Nach den Demonstrationen am 19. Dezember 2010 wurde in der Dokumentation „Der Platz – Metall gegen Glas“ auf dem ersten Kanal des staatlichen Fernsehens die Behauptung der Regierung wiedergegeben, dass führende Oppositionelle mit Hilfe aus dem Ausland einen gewaltsamen Umsturz geplant hätten. Der Sprecher führte aus: „Die ehemaligen oppositionellen Kandidaten entschieden, sich das mit Gewalt zu nehmen, was sie nicht durch Wahlen erreichen konnten.“

BEHINDERUNGEN DES RECHTES AUF VERTEIDIGUNG

Obwohl das Recht auf ungehinderte Kommunikation mit einem Anwalt in Artikel 49 der Strafprozessordnung festgehalten ist, gibt es in der Praxis immer wieder Einschränkungen.

Personen, die im Rahmen der Demonstrationen am 19. Dezember 2010 angeklagt wurden, hatten nur eingeschränkten Zugang zu ihren Anwälten. Zwar konnten sie ihre eigenen Anwälte wählen, jedoch durften Besprechungen nicht privat erfolgen. Zudem wurden die Anwälte davon abgehalten ihre Mandanten zu sehen. Tamara Sidorenko, die Anwältin von Uladzimir Nyaklyayeu, konnte ihren Klienten nur zweimal in Haft besuchen. Sie berichtete, dass Anwälte anstehen mussten, um das Gebäude des KGB (Komitee für Staatssicherheit) betreten zu dürfen, in welchem alle Inhaftierten untergebracht waren, und dass ihnen mehrmals gesagt wurde, dass alle Besprechungszimmer belegt seien.

Vielen Anwälten, die Oppositionsführer verteidigten, die in Zusammenhang mit den Ereignissen im Dezember 2010 wegen der Organisation von Massenunruhen angeklagt worden waren, wurden die Lizenzen entzogen. Im März 2011 verlor Pavel Sapelko, der Anwalt von Andrei Sannikau seine Lizenz. Am 7. August 2011 entschied das zuständige Komitee des Innenministeriums Tamara Sidorenko die Lizenz zu entziehen.

TODESSTRAFE

Belarus vollstreckt unter strengster Geheimhaltung weiterhin Todesurteile. Weder die Verurteilten noch ihre Angehörigen werden vorher über das Datum der Hinrichtung informiert. Der Leichnam wird weder an die Angehörigen übergeben noch erfahren diese, wo die Leiche begraben ist. Oft müssen die Angehörigen mehrere Wochen und Monate warten, bevor sie den offiziellen Totenschein erhalten.

Im März 2010 wurden Vasily Yuzepchuk und Andrei Zhuk hingerichtet und es scheint, als seien Andrei Burdyko und ein weiterer Mann¹ zwischen dem 14. und 19. Juli 2011 hingerichtet worden. Bisher gibt es keine offizielle Bestätigung der Hinrichtungen, aber der Mutter von Andrei Burdyko wurden persönliche Gegenstände ihres Sohnes am 25. Juli 2011 überreicht. Die Hinrichtungen wurden ausgeführt, obwohl der UN-Menschenrechtsrat am 17. Dezember 2010 in einem formellen Ersuchen die belarussische Regierung darum bat, mit den Hinrichtungen so lange zu warten, bis sich der Ausschuss damit befasst habe.

¹ Die Identität des Mannes wird auf Wunsch seiner Familie nicht bekannt gegeben.



EMPFEHLUNGEN

Amnesty International fordert die belarussische Regierung auf,

VERSAMMLUNGSFREIHEIT

- das Gesetz über Massenveranstaltungen zu überprüfen und es an die Anforderungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anzupassen;
- die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Gefangenen, die wegen ihrer Teilnahme an den friedlichen Protesten am 19. Dezember 2010 verhaftet wurden sowie Entschädigung für alle Personen, die für ihre friedliche Teilnahme an den Protesten zu Verwaltungshaft verurteilt wurden.

VEREINIGUNGSFREIHEIT

- die Möglichkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen sich zu registrieren und ihrer legitimen Tätigkeit nachzugehen, ohne Repressalien fürchten zu müssen;
- die Abschaffung des Artikels 193-1 des Strafgesetzbuches, der die Aktivitäten von nicht-registrierten Organisationen für strafbar erklärt;
- die Anklagepunkte gegen Ales Bialatski fallen zu lassen sowie seine sofortige und bedingungslose Freilassung.

FOLTER UND MISSHANDLUNG

- eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Folter in Anlehnung an die UN-Konvention gegen Folter unter Strafe stellt;
- zu gewährleisten, dass alle Anschuldigungen in Bezug auf Folter und Misshandlung sofort und effektiv untersucht werden und dass Beschwerdeführer vor Repressalien geschützt werden.

FAIRE GERICHTSVERFAHREN

- die Verfahren bei Inhaftierungen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass Richter auch bei der anfänglichen Entscheidung über die Inhaftierung einer Person beteiligt sind;
- sicher zu stellen, dass Staatsbedienstete auf allen Ebenen, insbesondere auch die Medienanstalten, die Unschuldsvermutung achten;
- zu gewährleisten, dass Anwälte ihren Beruf frei von staatlicher Einmischung praktizieren können.

TODESSTRAFE

- die sofortige Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe im Hinblick auf ihre vollständige Abschaffung;
- die Umwandlung aller Todesurteile in Haftstrafen;
- bis zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe die Achtung internationaler Standards bei der Verhängung der Todesstrafe, beispielsweise die Informierung der Familienangehörigen der Todeskandidaten über das Datum der Hinrichtung und die Übergabe der sterblichen Überreste an die Angehörigen.

